

III. Vertretungen im Ausland

Die Vertretungen des Staates im Ausland werden auf Vorschlag der Regierung vom Landesfürsten errichtet.²⁷⁰ Auf gleiche Weise erfolgt die Ernennung der Vertreter, wie der Gesandten und Konsuln, sowie des Personals mit diplomatischem Charakter.²⁷¹ Die Errichtung oder Führung von solchen Auslandsvertretungen, die der Regierung unterstellt sind, bedarf jedoch der vorgängigen Zustimmung des Landtages, wenn damit einmalige oder periodische finanzielle Lasten verbunden sind.

§ 42 RECHTSETZUNGS- UND RECHTSPRECHUNGSBEFUGNISSE

I. Rechtsetzungsbefugnisse

1. Initiativrecht in der Verfassungs- und einfachen Gesetzgebung

a) Allgemeines

Die Verfassung räumt der Kollegialregierung in Art. 93 Bst. g neben anderen berechtigten Organen ein eigenständiges Gesetzesinitiativrecht ein, das sie in Form von Regierungsvorlagen ausübt, die sie beim Landtag einbringt.²⁷² In Art. 78 RVOG heisst es, dass sie dem Landtag «Ent-

270 Siehe Gesetz vom 7. August 1952, LGBL. 1952 Nr. 20 und dazu Wilfried Hoop, *Auswärtige Gewalt*, S. 164 ff.; vgl. auch Art. 1 Abs. 2 Bst. a StPG und dazu BuA Nr. 8/2007 der Regierung vom 13. Februar 2007, S. 21.

271 Die Hilfskräfte und das Personal ohne diplomatischen Charakter bestellt gemäss Art. 3 Satz 2 des Gesetzes vom 7. August 1952 betreffend Errichtung und Unterhaltung von Vertretungen des Fürstentums im Ausland oder bei ausländischen Regierungen, LGBL. 1952 Nr. 20, die Regierung.

272 Vgl. Art. 93 Bst. g i. V. m. Art. 64 Abs. 1 Bst. a LV; vgl. Dietmar Willoweit, *Verfassungsinterpretation im Kleinstaat*, S. 204; Gerard Batliner, *Einführung in das liechtensteinische Verfassungsrecht*, S. 68; Andreas Schurti, *Verordnungsrecht – Finanzbeschlüsse*, S. 244 f.; Hilmar Hoch, *Verfassungs- und Gesetzgebung*, S. 211. A. A. ist Walter Kieber, *Regierung, Regierungschef, Landesverwaltung*, S. 309 Fn. 9. Nach ihm liegt gemäss Art. 64 Abs. 1 Bst. a LV das Recht der Gesetzesinitiative beim Fürsten, die Ausübung des Rechts jedoch in der Hand der Regierung. Vgl. auch Christine Weber, *Gegenzeichnungsrecht*, S. 156.